

Satzung des Fördervereins Integrierte Gesamtschule Wanfried

§1 Zweck des Vereins

1. Der Verein hat den Zweck,
 - die Zusammenarbeit zwischen Eltern, Schülern, Lehrern und Freunden der Schule zu fördern
 - die Schule bei ihren Bemühungen, sich für das gesellschaftliche Umfeld zu öffnen zu unterstützen,
 - den Kontakt zu ehemaligen Angehörigen der Schulgemeinde zu pflegen.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und verwendet etwaige Überschüsse ausschließlich zu satzungsmäßigem Zweck. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Der Vereinszweck soll insbesondere mit folgenden Mitteln erreicht werden:
 - Durchführung von Informationsveranstaltungen zu schulischen und beruflichen Themen,
 - Organisation von Gemeinschaftsveranstaltungen wie Schulfesten, Ehemaligentreffen, Ausstellungen und sonstigen kulturellen Veranstaltungen,
 - Unterstützung der Herausgabe einer Schulzeitung bzw. einer Schülerzeitung,
 - Gestaltung von Öffentlichkeitsarbeit,
 - Finanzielle Unterstützung der Schule.

§2

1. Der Verein führt den Namen

„Förderverein Integrierte Gesamtschule Wanfried“

und hat seinen Sitz in 37281 Wanfried.

2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz „e. V.“.

§3 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied können Einzelpersonen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, und juristische Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.
3. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
4. Ehrenmitglieder können nur Mitglieder werden, die sich besondere Verdienste um die Integrierte Gesamtschule Wanfried erworben haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt.

§4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft beginnt, wenn das Mitglied vom Vorstand mit einfacher Mehrheit in den Verein aufgenommen wird.
2. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, schriftlich erklärtem Austritt oder Ausschluss.
3. Der Ausschluss erfolgt, wenn sich das Mitglied vereinsschädigend verhält oder es seiner Beitragspflicht trotz wiederholter schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.
4. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand mit absoluter Mehrheit. Dem Mitglied ist vor dem Ausscheiden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

§5
Mitgliedschaft – Rechte und Pflichten

1. Jedes Mitglied hat das aktive Wahl- und Stimmrecht.
2. Das passive Wahlrecht setzt das vollendete 18. Lebensjahr voraus.
3. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
4. Die Ausübung der Mitgliederrechte kann nicht übertragen werden.
5. Alle Tätigkeiten werden ehrenamtlich ausgeübt.

§6

1. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Jedes Mitglied ist zur bargeldlosen Beitragsleistung verpflichtet.
2. Mitglieder können wegen besonderer Verhältnisse zeitweilig durch den Vorstand von der Beitragspflicht ganz oder teilweise befreit werden. Schüler/innen dieser Schule sind beitragsfrei.
3. Der Jahresbeitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres zur Zahlung fällig.

§7
Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§8
Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - der/dem 1. Vorsitzenden
 - der/dem 2. Vorsitzenden
 - der/dem Schriftführer/in
 - der/dem Kassierer/in

- mindestens zwei Beisitzer/innen
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. und 2. Vorsitzenden des Vereins vertreten. Sie sind Vorstand nach § 26 BGB. Jeder vertritt allein.
 3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
 4. Zur Unterstützung seiner Arbeit kann der Vorstand Ausschüsse berufen.
 5. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 100,- € belasten, bedarf es eines Vorstandsbeschlusses.
 6. Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben.
 7. Der Vorstand wird von den Mitgliedern auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Der Vorstand kann insgesamt oder einzeln abberufen werden.
 8. Beschlüsse des Vorstandes müssen mit 2/3 Mehrheit gefasst werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

§9

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet in der Regel mindestens einmal jährlich statt.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen schriftlich einzuladen.
3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen und ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 10% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, sowie wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.

§10

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Die Wahl des Vorstandes.

- Die Wahl zweier Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Kassenprüfung haben sie der ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten.
- Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und die Erteilung der Entlastung.
- Die Festsetzung des Mitgliedbeitrages.
- Die nach der Satzung übertragenen Aufgaben.
- Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§11

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die 1. Vorsitzende oder ein von ihm/ihr bestellter Vertreter aus dem Vorstand.
2. Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.
3. Die Vertretung in der Stimmabgabe ist nicht zulässig.
4. Die Beschlussfassung erfolgt offen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
5. Auf Antrag eines Mitgliedes erfolgen die Beschlussfassung und Wahlen geheim.

§12

Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften

Die Protokolle der Vorstands- und Mitgliederversammlungen sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und vom Schriftführer abzuzeichnen.

§13

Satzungsänderungen

Eine Änderung kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder.

§14
Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen. In der Einladung ist die Auflösung des Vereins in der Tagesordnung anzugeben.
2. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Werra-Meißner-Kreis, der es unmittelbar und ausschließlich für die Beschaffung von Lehr- und Lernmaterial für die Integrierte Gesamtschule Wanfried zu verwenden hat.

Die Satzung ist am 19. Oktober 2000 errichtet.

(1. Vorsitzender)
gez. Otto Frank

(2. Vorsitzender)
gez. Wilfried Schmidt